

Bundesgesetz zu einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes

vom 23. Dezember 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates vom 21. Februar 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. April 2011²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916³

Art. 60 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Konzession kann ohne Ausschreibung verliehen werden. Die Verleihung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen.

Art. 62 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Konzession kann ohne Ausschreibung erteilt werden. Die Erteilung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen.

1 BBl 2011 2901
2 BBl 2011 3907
3 SR 721.80

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007⁴

Art. 3a Kantonale und kommunale Konzessionen

Die Kantone und die Gemeinden können Konzessionen im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und dem Verteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ohne Ausschreibung erteilen. Sie gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 4. Januar 2012⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012

⁴ SR 734.7

⁵ BBl 2012 57